Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel

Exklusivität im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht

Die Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

verfasst von

Mag. Lukas Tschemernjak, BA

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juni 2022

Studienkennzahl lt Studienblatt:	A 783 101
Studienrichtung lt Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Dissertationsfach:	Öffentliches Recht
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl

Inhaltsverzeichnis

I. Problemaufriss 3
II. Forschungsstand 5
III. Gang der Untersuchung 7
Teil 1: Mehrfachstaatsbürgerschaften in Österreich 7
Teil 2: Gegenwärtige Probleme 9
Teil 3: Lösungsmöglichkeiten 12
IV. Forschungsfragen 13
V. Methoden 13
VI. Vorläufige Gliederung 14
VII. Zeitplan 15
VIII. Literaturauswahl 15

I. Problemaufriss

Nach allgemeiner Auffassung versucht das Staatsbürgerschaftsgesetz[1] (StbG), Mehrfachstaatsbürgerschaften soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Wertung steht aus zumindest drei Gründen unter Druck. Erstens streiten demokratiepolitische Gründe dafür, das Staatsbürgerschaftsregime zu öffnen. Der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ist einer der wichtigsten Gründe, warum sich Fremde nicht für die österreichische Staatsbürgerschaft entscheiden.[2] Zwar ist die Staatsbürgerschaft als Status nicht mehr so bedeutend wie einst, zumindest eines bleibt aber den Staatsbürger*innen vorbehalten: das Wahlrecht auf Bundes- und Landesebene.[3] Daran wird sich schon aus politischen Gründen auf absehbare Zeit nichts ändern.[4] Ist allerdings das Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft gekoppelt, können in Österreich lebende Fremde nicht über die sie betreffende Rechtsordnung mitbestimmen. Dies ist kein marginaler Härtefall, sondern ein gravierendes demokratisches Defizit: Derzeit sind in Österreich 15 % der volljährigen Wohnbevölkerung nicht wahlberechtigt, in Wien ist es sogar fast jede*r Dritte.[5]

Zweitens liegt die Zulassung von Mehrfachstaatsbürgerschaften weltweit im Trend.[6] Die Staatengemeinschaft stellt sich die Staatsangehörigkeit in Zeiten der Globalisierung nicht mehr exklusiv vor: Immer häufiger haben Menschen Beziehungen zu mehreren Staaten; diese Verbindungen möchte man nicht künstlich verunmöglichen.[7] Diesen Entwicklungen zum Trotz vermeidet Österreich Mehrfachstaatsbürgerschaften, wenn eine Person die österreichische

---

[1] Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl 1985/311, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/49.

[2] *Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht, 19. ÖJT I/2 (2016) 91; *Valchars/Bauböck*, Migration & Staatsbürgerschaft (2021) 142 f, 151 f.

[3] *Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht (FN 2) 88.

[4] Auch verfassungsrechtlich ist eine Änderung nicht leicht: Der VfGH nimmt an, dass vom Volk iSd Art 1 B-VG nur die Gesamtheit der Staatsbürger*innen erfasst ist; VfSlg 17.264/2004. Ein Wahlrecht für Ausländer*innen könnte daher das demokratische Grundprinzip wesentlich modifizieren. Damit läge eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vor; zur Änderung müsste eine Volksabstimmung erfolgen. Der Volksbegriff in Art 1 B-VG kann aber auch offener gedeutet werden, s *Pöschl*, Wahlrecht und Staatsbürgerschaft in FS Schäffer (2006) 633 (651 ff).

[5] *Valchars/Bauböck*, Migration & Staatsbürgerschaft (FN 2) 163; *Stadt Wien*, Integrationsmonitor 2020, 2.6 Fehlendes Wahlrecht führt zu steigendem Demokratiedefizit, https://www.wien.gv.at/spezial/integrationsmonitor2020/gleichstellung-und-partizipation/fehlendes-wahlrecht-fuehrt-zu-steigendem-demokratiedefizit/ [12.5.2022].

[6] *Vink/Schmeets/Mennes*, Double standards? Attitudes towards immigrant and emigrant dual citizenship in the Netherlands, Ethnic and Racial Studies 42 (2019), 83 ff; *Spiro*, The Past and (Post-COVID) Future of Dual Citizenship in Bauböck/Haller (Hrsg), Dual citizenship and naturalisation: global, comparative and Austrian perspectives (2021) 81 ff; *Valchars/Bauböck*, Migration & Staatsbürgerschaft (FN 2) 125 ff.

[7] *Wagner*, Paradigmenwechsel und schwankender Untergrund: Die europarechtliche Einhegung der Staatsangehörigkeit und ihre Einwirkungen auf das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, ZÖR 76 (2021) 988 f.

Staatsbürgerschaft erwirbt und auch umgekehrt, wenn ein Österreicher eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben möchte. Mittlerweile zählt Österreich zu den restriktivsten Staaten weltweit.[8]

Drittens gerät das exklusive Staatsbürgerschaftsrecht durch den Gesetzgeber selbst ins Wanken: Das Regelungsregime wirkt inzwischen teils inkonsistent. Die Bestimmungen zur Mehrfachstaatsbürgerschaft werden dementsprechend bisweilen als widersprüchlich[9] bzw halbherzig und doppelbödig bezeichnet.[10] Jedenfalls sei die Wertung, dass Mehrfachstaatsbürgerschaften vermieden werden sollen, oftmals durchbrochen.[11] Prima facie folgt die Regelung freilich einer gewissen Logik: Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Mehrfachstaatsbürgerschaft grundlegend zwischen den drei verschiedenen Säulen, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben: Abstammung, Verleihung und Anzeige.[12] Beim Erwerb durch Abstammung und Anzeige toleriert er Mehrfachstaatsbürgerschaften ohne weiteres. Demgegenüber muss vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft grundsätzlich die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden; davon bestehen Ausnahmen mit unterschiedlich skalierten Voraussetzungen.[13] Ob diese Ungleichbehandlungen durchwegs sachlich gerechtfertigt sind, erscheint fraglich.

Diese drei Gründe laden dazu ein, die Exklusivität im Staatsbürgerschaftsrecht näher zu untersuchen. Dabei will ich zunächst analysieren, wie sich die Wertung, Mehrfachstaatsbürgerschaften zu vermeiden, entwickelt hat und welche Probleme sie gegenwärtig bereitet. Darauf aufbauend werde ich anschließend Optionen für den zukünftigen Umgang mit Mehrfachstaatsbürgerschaften vorschlagen.

---

[8] *Valchars/Bauböck*, Migration & Staatsbürgerschaft (FN 2) 127.
[9] *Valchars/Bauböck*, Migration & Staatsbürgerschaft (FN 2) 147.
[10] *Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht (FN 2) 90 f.
[11] *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band II, Verfassungsrechtliche Grundlagen und materielles Staatsbürgerschaftsrecht (1990) 126.
[12] § 6 StbG. Durch Anzeige erwerben bspw vom Nationalsozialismus Verfolgte und deren Nachkommen die Staatsbürgerschaft (§ 58c StbG).
[13] S §§ 7 und 58c StbG zur Abstammung und Anzeige, § 10 Abs 3 und § 20 StbG zur Verleihung.

II. Forschungsstand

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht ist schon seit der Monarchie Gegenstand vieler Monografien.[14] Sie zielten allerdings primär darauf ab, das geltende Staatsbürgerschaftsrecht gesamthaft darzustellen.[15] Dieser Fokus erklärt sich maßgeblich daraus, dass die Rechtswissenschaft regelmäßig mit neuen Rechtsquellen konfrontiert war: Das Staatsbürgerschaftsgesetz musste auf große politische Umbrüche reagieren und wurde besonders intensiv novelliert. Sonderphänomene wie die Mehrfachstaatsbürgerschaft waren hingegen kaum Teil selbständiger Untersuchungen. Dieser Trend hielt im Wesentlichen bis heute an.[16] Eine bemerkenswerte Ausnahme ist die Diskussion aus dem Jahr 1928 um eine Doppelstaatsbürgerschaft für Österreicher*innen in Deutschland und umgekehrt.[17]

Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatsbürgerschaftsrechts ist bereits einiges an Literatur erschienen.[18] Mehrfachstaatsbürgerschaften wurden jedoch auch dort soweit ersichtlich nicht selbständig analysiert. Anderes gilt für die Frage, inwiefern dem Staatsbürgerschaftsgesetz Grundwertungen innewohnen: Die Lehre formulierte einen Grundsatz der Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften.[19] Dieses Bild ist bis heute in Lehre und Rechtsprechung wirkmächtig – und auch der Gesetzgeber geht hiervon aus.[20] Die Diskussion um die

---

[14] *Buschmann*, Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft (1833); *Vesque*, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commerzial-, Militär- und Polizeinormen nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft (1842); *Unger*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Band 1 (1876); *Milner*, Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzesartikel L:1879. Über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft (1880); *Karminski*, Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. Eine staatsrechtliche Studie (1887).

[15] *Scapinelli*, Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft in Deutschösterreich. Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr 91 (1918); *Waldert*, Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht (1926); *Hellbling*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949, ÖJZ 1950, 10; *Hausenbichler*, Das Staatsbürgerschaftsrecht der Österreichischen Republik in systematischer Darstellung (1947).

[16] *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1969); *Mussger/Fessler/Szymanski*, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht[5] (1998); *Fessler/Keller/Pommerening-Schober/Szymanski*, Das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht[7] (2006); *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 (2017). Neben diesen gesamthaften Darstellungen sind systematische Arbeiten zu nennen, die sich mit Strukturfragen des Staatsbürgerschaftsrechts beschäftigten: *Ringhofer*, Strukturprobleme des Rechtes: Dargestellt am Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (1966); *Thienel*, Strukturfragen des Staatsbürgerschaftsrechts in GS Ringhofer (1995) 166.

[17] *Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft*, Doppelte Staatsbürgerschaft (1928).

[18] ZB *Thienel*, Art 6 B-VG in Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG (1. Lfg 1999); *Pöschl*, Art 3 4. ZPEMRK in Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG (6. Lfg 2003); *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008); *Muzak*, B-VG[6] (Stand: 1.10.2020, rdb.at).

[19] *Liehr*, Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht, 1. Teil: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1950); *Novak*, Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, ZÖR 19 (1969) 145.

[20] Erl der RV 1272 BlgNR 15. GP 10; *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band II, Verfassungsrechtliche Grundlagen und materielles Staatsbürgerschaftsrecht (1990); *Eberwein/Pfleger* in Plunger/Esztegar/Eberwein (Hrsg), StbG (2017) § 2 StbG Rz 4; *Kolonovits*, Staatsbürgerschaftsrecht in Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[2] (2017) 225 (230); VfGH 17.6.2019, E 1302/2019; VwGH 28.1.2020, Ra 2019/01/0466 Rz 23 ff.

Grundsätze ist inzwischen mehrheitlich abgeflaut und wenig produktiv: Die Lehre stellt lediglich fest, dass der Grundsatz der Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften oftmals durchbrochen ist.[21] Jüngst äußerten sich jedoch *Wiederin*[22] und *Valchars/Bauböck*[23] kritisch zur Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften und konstatierten Widersprüche der geltenden Regelung.

In jüngerer Vergangenheit sind einige rechtshistorische Arbeiten erschienen, die sich mit der Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts beschäftigen.[24] Mehrfachstaatsbürgerschaften waren dabei zwar nicht der hauptsächliche Untersuchungsgegenstand; dennoch kann die Dissertation teils auf diesen Arbeiten aufbauen. Insbesondere übernimmt sie die Periodeneinteilung von *Burger*, die das monarchische Staatsbürgerschaftsrecht in eine josephinische, eine metternichsche und eine dritte Periode ab 1867 gliederte.[25]

Größere Aufmerksamkeit erfuhren Mehrfachstaatsbürgerschaften aus völker- und unionsrechtlicher Sicht.[26] *Obwexer* beschäftigte sich mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Südtiroler*innen und untersucht dabei völker- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen.[27] *Muzak*[28], *Jaeger*[29] und *Wagner*[30] befassten sich damit, wie sich die EuGH-Urteile *Rottmann* und *Tjebbes* auf das österreichische Recht auswirken.

---

[21] *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band II (FN 11) 126; *Fessler/Keller/Pommerening-Schober/Szymanski*, Das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht[7] (2006) 35 f.
[22] *Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht (FN 2).
[23] *Valchars/Bauböck*, Migration & Staatsbürgerschaft (FN 2).
[24] *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band I, Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen (1989); *Reiter-Zatloukal*, Ausgewiesen, abgeschoben: Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (2000); *Burger*, Paßwesen und Staatsbürgerschaft in Heindl-Langer/Saurer (Hrsg), Grenze und Staat: Paßwesen und Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867 (2000) 3; *Reiter-Zatloukal*, Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933-1938, BRGÖ 2011, 291; *Burger*, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (2014); *Baumruck*, Staatsbürgerinnenschaft. Die Entwicklung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes für Ehefrauen und Kinder (Dissertation Universität Wien 2014); *Reiter-Zatloukal*, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht in (Deutsch-)Österreich 1918-1920 in Jabloner/Olechowski/Zeleny (Hrsg), Die Verfassungsentwicklung 1918-1920 und Hans Kelsen (2020) 117.
[25] *Burger*, Passwesen und Staatsbürgerschaft (FN 24) 117 ff.
[26] Einige Arbeiten sind schon im 20. Jahrhundert zu Mehrfachstaatsbürgerschaften ergangen; sie stammen allerdings nicht aus Österreich und beschäftigen sich mit den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Staatsbürgerschaft. S zB *Bar-Yaacov*, Dual Nationality (1961); *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit (1973); *Kammann*, Probleme mehrfacher Staatsangehörigkeit (1984); *de Groot*, The European Convention on Nationality. A Step towards a Ius Commune in the Field of Nationality Law, MJ 7 (2000) 117.
[27] *Obwexer*, Rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch „Südtiroler", JRP 26 (2018) 25.
[28] *Muzak*, Nachträgliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Ex-lege-Verlust der Staatsbürgerschaft? Die Folgen des EuGH-Urteils Tjebbes für das österreichische Staatsbürgerschafts-recht, migraLex 2019, 66.
[29] *Jaeger*, Goldene und blecherne Reisepässe. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft im Lichte des Unionsrechts, ecolex 2019, 475.
[30] *Wagner*, Paradigmenwechsel (FN 7).

Nach Durchsicht des Forschungsstandes erscheinen mir Mehrfachstaatsbürgerschaften noch nicht ausreichend rechtswissenschaftlich untersucht. Das gilt sowohl für die rechtshistorische Entwicklung als auch für die Frage nach der Rechtskonformität. Diese Lücken soll die Dissertation schließen.

III. Gang der Untersuchung

Die Dissertation ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil arbeitet heraus, welche Ziele der Gesetzgeber bei der Regelung von Mehrfachstaatsbürgerschaften historisch verfolgte und wie die drei Säulen des heutigen Staatsbürgerschaftsrechts entstanden sind. Der zweite Teil untersucht, ob die Regeln zur Mehrfachstaatsbürgerschaft in allen drei Säulen einheitlich sein müssen. Außerdem prüft die Arbeit, inwieweit die österreichische Gesetzeslage höherrangigen Vorgaben entspricht. Schließlich präsentiert sie im dritten Teil Optionen, Mehrfachstaatsbürgerschaften rechtskonform und konsistent zu regeln.

Teil 1: Mehrfachstaatsbürgerschaften in Österreich

Die verworrene Regelung von Mehrfachstaatsbürgerschaften im österreichischen StbG ist das Produkt einer langen Entwicklung. Interessen des Herkunftsstaates, des Aufnahmestaates und des Individuums ergänzen, überlagern und widersprechen sich. Um die derzeitige Regelung zu erhellen, blicke ich zunächst in die Vergangenheit: Inwieweit und warum hat das Staatsbürgerschaftsrecht Mehrfachstaatsbürgerschaften im Laufe der Zeit überhaupt vermieden? Auf der Suche nach Antworten lege ich Schicht für Schicht des historischen Rechtsmaterials frei. Dies soll die vermeintliche Inkonsistenz zumindest teilweise erklären und den Blick für die gegenwärtigen Probleme schärfen.

Die österreichische Geschichte der Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften kann mE in drei Phasen erzählt werden: Eine Phase der Entstehung, eine der Dominanz und eine des Verfalls. Die erste Phase reicht von der einheitlichen Regelung im ABGB[31] im Jahr 1812 bis zum Ende der Monarchie. Sie zeigt, dass Vermeidung nicht immer ein Ziel Österreichs war: Das ABGB sah in seiner Stammfassung noch keine Pflicht vor, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen.[32] Erst allmählich ging der Gesetzgeber stärker gegen Mehrfachstaatsbürgerschaften vor. Beispielsweise koppelte er die Staatsbürgerschaft der Frau an jene des Mannes. Eine Fremde erwarb also die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie einen Österreicher

[31] Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS 1811/946 idStF.
[32] §§ 28 ff ABGB idStF.

heiratete; umgekehrt verlor eine Österreicherin ihre Staatsbürgerschaft, wenn sie sich mit einem Fremden verehelichte. So konnte ein Ehepaar nicht mehr zwei verschiedene Staatsangehörigkeiten an ihre Kinder weitergeben.[33] Außerdem versuchte der Gesetzgeber, den behördlichen Einfluss auf die Auswahl der künftigen Staatsbürger*innen zu stärken. Nach der Stammfassung des ABGB führte ein zehnjähriger Wohnsitz in Österreich ex lege zum Staatsbürgerschaftserwerb. Später war der Wohnsitz hingegen nur noch eine Verleihungsvoraussetzung unter vielen; ein Staatsbürgerschaftserwerb bedurfte einer aktiven behördlichen Entscheidung.[34] Insgesamt rückte in dieser ersten Phase die Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften allmählich in den Fokus des Gesetzgebers.

Die Phase der Dominanz setzte 1918 ein, als es galt, die Staatsbürger*innen der Monarchie auf ihre Nachfolgestaaten zu verteilen: Das Ziel war eine exklusive Zuteilung; so sollte keine Person sowohl die österreichische als auch bspw die tschechische Staatsangehörigkeit besitzen.[35] Auch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 sah als Grundregel vor, dass man die bisherige Staatsangehörigkeit ablegen musste, um Österreicher*in zu werden. Die Behörde konnte jedoch davon dispensieren, wenn der Herkunftsstaat eine Beibehaltung ermöglichte.[36] Diese Grundregel wurde in der zweiten Republik nicht nur rezipiert, sondern verschärft: Nach der Judikatur des VwGH musste die bisherige Staatsangehörigkeit nur dann nicht abgelegt werden, wenn der Herkunftsstaat das Ausscheiden nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen erlaubt. Dies argumentierte der VwGH mit dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften.[37] Zugleich unterzeichnete Österreich das Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit[38], das den Grundsatz zu fixieren schien. In der zweiten Phase etablierte sich der Grundsatz der Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften also als Prinzip des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts.

Die Phase des Verfalls begann mit dem Anliegen, Frauen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nicht länger zu diskriminieren.[39] Sie sollten über ihre Staatsbürgerschaft frei verfügen

---

[33] Hofkanzleidekret 8.5.1832, Zl 9596, zitiert nach Goldemund/Ringhofer/Theurer (Hrsg), Staatsbürgerschaftsrecht (1969) 474 f.
[34] Hofkanzleidekret 1.3.1833, Zl 3141, zitiert nach Goldemund/Ringhofer/Theurer (Hrsg), Staatsbürgerschaftsrecht (1969) 480.
[35] Vgl Art 230 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBl 1920/303.
[36] §§ 4 Abs 1 Z 3 Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl 1925/285. „Niemand kann zwei Herren dienen“, Erl der RV 358 BlgNR 2. GP, 5.
[37] VwGH 23.9.1965, Zl 1020/65; *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band I (FN 24) 88.
[38] Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl 1975/471.
[39] Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau, BGBl 1968/238; Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl 1982/443.

können und nicht wie bisher von ihrem Ehemann abhängig sein. Da nunmehr verschiedene Staatsangehörigkeiten in der Ehe möglich waren, konnten die Eltern mehrere Staatsangehörigkeiten an ihre Kinder weitergeben; das StbG tolerierte dies explizit.[40] In dieser Phase nahm das StbG Grundrechte mehr und mehr in den Blick, allen voran das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Seit dem EU-Beitritt 1995 trägt auch das Unionsrecht zu dieser Entwicklung bei.[41] Schließlich nahm der Gesetzgeber spezifische Fälle von der Vermeidungsstrategie aus: Vom Nationalsozialismus Verfolgte sowie seit September 2020 auch deren Nachkommen können die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit abgeben zu müssen.[42] Diskutiert wurde auch über Mehrfachstaatsbürgerschaften für Südtiroler*innen und vom Brexit Betroffene.[43]

Teil 2: Gegenwärtige Probleme

Die Dissertation geht der Frage nach, ob die derzeitige Regelung durchwegs mit höherrangigen Vorgaben vereinbar ist.[44] Wie erwähnt, differenziert das österreichische Mehrfachstaatsbürgerschaftsrecht nach den drei Säulen der Staatsbürgerschaft. Ob einer Person eine Mehrfachstaatsbürgerschaft offensteht, hängt also maßgeblich davon ab, wie sie die Staatsbürgerschaft erlangt (hat): durch Abstammung, Verleihung oder Anzeige. Diese Struktur verlangt eine gleichheitsrechtliche Analyse.

Vorfrage für diese Untersuchung ist, ob die Mehrfachstaatsbürgerschaft für die verschiedenen Säulen des Staatsbürgerschaftsrechts überhaupt einheitlich geregelt sein muss. Nach der Ordnungssystemjudikatur des VfGH muss der Gesetzgeber bei der Regelung „verschiedener Rechtsinstitute und verschiedener Verwaltungsmaterien“ von vornherein nicht gleichartig vorgehen.[45] Fraglich ist also, ob die drei Erwerbsgründe des StbG im Lichte der Judikatur einen Vergleich untereinander überhaupt zulassen. Meine vorläufige These ist, dass sie sich sehr wohl vergleichen lassen müssen: Eine wesentliche Funktion der Staatsbürgerschaft ist, Gleichheit zu vermitteln.[46] Die Annahme, die drei Erwerbsgründe seien gänzlich verschiedene Systeme, die

[40] 1272 BlgNR 15. GP, 10.
[41] EuGH 2.3.2010 Rs C-135/08 (Rottmann); EuGH 12.3.2019 Rs C-221/17 (Tjebbes): Verliert eine Person mit einer Staatsangehörigkeit gleichzeitig auch die Unionsbürgerschaft, ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Der ex lege-Verlust bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit lässt sich damit nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten.
[42] Erwerb durch Anzeige; § 58c StbG.
[43] *Valchars/Bauböck*, Migration & Staatsbürgerschaft (FN 2) 149 f.
[44] Die folgenden Probleme sind jene, die ich derzeit für besonders bedenklich erachte. Freilich können im Laufe der Forschung noch andere auftauchen.
[45] *Pöschl*, Gleichheit (FN 18) 280; VfSlg 8938/1980, 9319/1982.
[46] *Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht (FN 2) 102; *Spiro*, Stakeholder theory won’t save citizenship in Bauböck, Democratic inclusion. Bauböck in Dialogue (2018) 220.

von vornherein nicht vergleichbar sind, erscheint mir schon aus diesem Grund nicht überzeugend. Selbst wenn man der Judikatur des VfGH folgt,[47] sind die drei Säulen mE Teil ein und desselben Ordnungssystems. Der Gesetzgeber muss also Ungleichbehandlungen zwischen den Säulen sachlich rechtfertigen können.

Aus gleichheitsrechtlicher Perspektive sticht vor allem die Unterscheidung zwischen Abstammung und Verleihung heraus: Gebürtige Österreicher*innen können problemlos zwei oder mehreren Staaten angehören; im Nachhinein Eingebürgerten ist dies bis auf wenige Ausnahmen verwehrt.[48] Das StbG geht nun offensichtlich davon aus, dass die Staatsbürgerschaft den Integrationsprozess krönt.[49] Wenn eine Fremde aber nach langem Aufenthalt vollständig integriert ist und sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt: Welches Interesse rechtfertigt es dann, ihr eine Mehrfachstaatsbürgerschaft zu verwehren? Kann der Gesetzgeber noch davon ausgehen, dass die Fremde weniger loyal ist als jene Personen, die schon seit Geburt zwei Staaten angehören? Mit der Loyalitätsfrage wird sich die Dissertation intensiv auseinandersetzen müssen. Ein anderes Argument ist, dass durch Mehrfachstaatsbürgerschaften administrative Schwierigkeiten entstehen können. Dies überzeugt in diesem Fall weniger; schließlich nimmt das StbG solche Probleme hin, wenn es sich um Staatsbürger*innen aufgrund Abstammung oder Anzeige handelt.[50] Welche anderen öffentlichen Interessen können dann aber die Ungleichbehandlung rechtfertigen?[51] Diese Frage soll insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Teils der Dissertation beantwortet werden.

Die zweite gleichheitsrechtlich zu untersuchende Konstellation betrifft den Fall, dass eine Person eine neue Staatsangehörigkeit erwerben, ihre bisherige aber nicht ablegen möchte. Gem § 28 StbG kann eine Österreicherin beantragen, ihre Staatsbürgerschaft beizubehalten. Die zuständige Behörde hat dies zu bewilligen, wenn ein Interesse der Republik, das Kindeswohl oder das Privat- und Familienleben dies verlangt. § 28 Abs 2 StbG bezieht das Privat- und Familienleben zwar nur bei Staatsbürger*innen aufgrund Abstammung mit ein. Der VfGH interpretiert die Bestimmung aber verfassungskonform: Das Privat- und Familienleben ist entgegen dem Wortlaut für alle Staatsbürger*innen ein Grund für die Beibehaltung [52] Für Fremde, die die

[47] Zur Kritik an der Annahme, verschiedene Ordnungssysteme seien von vornherein nicht vergleichbar, s *Pöschl*, Gleichheit (FN 18) 285 ff.
[48] §§ 7, 10 Abs 3 StbG.
[49] *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band II (FN 11) 126.
[50] §§ 7, 58c StbG.
[51] *Wiederin*, Migration, Mobilität und Wahlrecht (FN 2) 91, referiert zwei Argumente, die gegen Mehrfachstaatsbürgerschaften vorgebracht werden: Das Loyalitätsargument, dass niemand Diener zweier Herren sein könne, und das Privilegierungsargument, dass Mehrfachstaatsbürger*innen in mehreren Gemeinwesen mitbestimmen.
[52] VfSlg 20.330/2019.

österreichische Staatsbürgerschaft erwerben wollen, existiert kein äquivalenter Mechanismus. Ihr Privat- und Familienleben berücksichtigt das StbG nicht. Fraglich ist zunächst, auf welches Gleichheitsrecht sich Fremde in diesem Fall berufen können: Der Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG scheidet aus, da es sich um ein Staatsbürgerrecht handelt. Art I Abs 1 BVG-Rassendiskiminierung (BVG-RD)[53] zwingt den Gesetzgeber nicht, Staatsbürger*innen und Fremde gleich zu behandeln.[54] Eine taugliche Rechtsgrundlage könnte freilich Art 14 EMRK sein: Eine Person muss ihre Konventionsrechte – hier Art 8 EMRK – ausüben können, ohne aufgrund bestimmter Merkmale benachteiligt zu werden. Das StbG unterscheidet in diesem Fall aber aufgrund eines solchen verpönten Merkmals: der nationalen Herkunft.

Das österreichische Mehrfachstaatsbürgerschaftsrecht wirft allerdings nicht nur gleichheitsrechtliche Fragen auf, es muss auch unionsrechtlichen Vorgaben genügen. Problematisch scheint mir aus dieser Perspektive die Figur des ex lege-Verlusts. Wer eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, sofern ihm die Beibehaltung nicht bewilligt wurde.[55] Der EuGH verlangt aber eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, sofern eine Person gleichzeitig mit der Staatsangehörigkeit auch die Unionsbürgerschaft verlieren würde.[56] Eine gesetzliche Regelung, die einen Verlust der Unionsbürgerschaft ohne eine solche Einzelfallprüfung vorsieht, wäre wohl nicht anwendbar, da unionsrechtswidrig.[57] VfGH und VwGH nehmen nun aber keine umfassende Interessensabwägung vor. Stattdessen prüfen sie in einer „summarische[n] Gesamtbetrachtung",[58] ob ein Verstoß gegen Art 8 EMRK vorliegt. Diese erfolgt unter dem Primat der Vermeidung von Mehrfachstaatsbürgerschaften. Während dieser Wertung ein sehr großes Gewicht beigemessen wird, überwiegt das individuelle Interesse schon dann nicht, wenn die Person die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht beantragt hat.[59] Ob die derzeitige Regelung und die Judikatur von VfGH und VwGH dem Unionsrecht entsprechen, ist zweifelhaft.

---

[53] Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl 1973/390.
[54] *Pöschl*, Gleichheit (FN 18) 440. Ob Art 1 BVG-RD auch auf Differenzierungen zwischen Fremden und Staatsbürger*innen anwendbar ist, ist freilich umstritten. Diese Frage bejahen bspw *Korinek*, Der gleichheitsrechtliche Gehalt des BVG gegen rassische Diskriminierung in FS Rill, 183 (191 ff) sowie *Marschik*, Die UN-Rassendiskriminierungskonvention im österreichischen Recht (1999) 82; verneinend *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band II (FN 11) 74 f, *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht[11] (2015) Rz 1355. Für eine Darstellung des Meinungsstandes im Detail s *Pöschl*, Gleichheit (FN 18) 434 ff mwN.
[55] § 27 StbG.
[56] EuGH 2.3.2010 Rs C-135/08 (Rottmann) Rz 55 ff; EuGH 12.3.2019 Rs C-221/17 (Tjebbes) Rz 43.
[57] *Wagner*, Paradigmenwechsel (FN 7) 980.
[58] *Wagner*, Paradigmenwechsel (FN 7) 980 ff.
[59] VfSlg 20.330; VfGH 17.6.2019, E 1302/2019; VwGH 17.12.2019, Ro 2019/01/0012; VwGH 18.2.2020, Ra 2020/01/0022; VwGH 27.2.2020, Ra 2020/01/0050; und VwGH 11.3.2020, Ra 2020/01/0029.

Schließlich stellt auch das Völkerrecht bestimmte Anforderungen an das Staatsbürgerschaftsrecht. Es fordert beispielsweise, Staatenlosigkeit zu vermeiden.[60] Das StbG nimmt Staatenlosigkeit in einem Fall aber bewusst in Kauf: Bis ein Fremder seine bisherige Staatsangehörigkeit tatsächlich abgelegt hat, wird ihm die österreichische Staatsbürgerschaft bloß zugesichert. Erst danach wird ihm die Staatsbürgerschaft dann auch wirklich verliehen. Erfüllt der Fremde in der Zwischenzeit auch nur eine Verleihungsvoraussetzung nicht mehr, widerruft die Behörde die Zusicherung. Problematisch ist das deshalb, weil der Fremde mittlerweile auch seinem Herkunftsstaat nicht mehr angehört: Er ist – zumindest vorübergehend – staatenlos.[61]

Teil 3: Lösungsmöglichkeiten

Der dritte Teil der Dissertation blickt in die Zukunft und schlägt eine Neuordnung des Mehrfachstaatsbürgerschaftsrechts vor. Soweit im zweiten Teil festgestellt wurde, dass die geltende Rechtslage höherrangigen Vorgaben widerspricht, besteht ein Anpassungsbedarf des StbG. Im Rahmen des Gestaltungsspielraumes bleibt Raum, auf die rechtspolitischen Ziele des Gesetzgebers Bedacht zu nehmen.

Eine Neuordnung kann auf zwei entgegengesetzten Prämissen aufbauen: Einerseits kann das StbG, so wie bisher, Mehrfachstaatsbürgerschaften vermeiden, soweit es Grundrechte, Völker- und Unionsrecht erlauben. Inspirationen kann man für diesen Fall im deutschen Recht suchen, das weiterhin an der Vermeidung festhält.[62] Andererseits könnte das StbG auf den Grundsatz der Toleranz von Mehrfachstaatsbürgerschaften umschwenken: Möglicherweise erlaubt es dieser genauso, die Ziele des Gesetzgebers zu wahren, solange es bestimmte begründete Ausnahmen gibt. Solche Ausnahmen können beim Erwerb der Staatsbürgerschaft ansetzen. Sie können sich aber auch beim Verlust äußern, etwa wenn illoyale Staatsbürger*innen ausgebürgert werden – eine Option, die nur besteht, wenn und weil zuvor die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit gestattet wurde: So führt die Ausbürgerung nicht in die Staatenlosigkeit. Vom Standpunkt der Toleranz aus blickt die Arbeit in die Schweiz, die mehrfache Staatsangehörigkeiten niederschwellig erlaubt.[63]

[60] Vgl das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.8.1961, BGBl 1974/538.
[61] Vgl EuGH Rs C-118/20 (Wiener Landesregierung).
[62] *Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber*, Staatsangehörigkeitsrecht[7] (2022) Teil I Rn 361.
[63] Siehe Art 11 Schweizer Bürgerrechtsgesetz, AS 2016 2561.

IV. Forschungsfragen

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich zusammengefasst folgende Forschungsfragen:

1. Inwieweit und aus welchen Gründen hat das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht Mehrfachstaatsbürgerschaften im Laufe der Geschichte vermieden?
2. Inwieweit verstößt das geltende Mehrfachstaatsbürgerschaftsrecht gegen völker-, unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben?
3. Wie kann das Mehrfachstaatsbürgerschaftsrecht neu geordnet werden, sodass es dem Gleichheitssatz entspricht, sonstige höherrangige Vorgaben achtet und auf die rechtspolitischen Ziele des Gesetzgebers Bedacht nimmt?

V. Methoden

Die Dissertation greift auf die herkömmlichen rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethoden zurück.[64] Im ersten Teil ist sie rechtshistorisch und rechtsdogmatisch konzipiert. Sie bedient sich eines Rechtsvergleichs auf der Zeitachse, legt Normen in ihrem historischen und systematischen Kontext aus und gewinnt daraus ein Reservoir an Regelungsoptionen. Besonderes Augenmerk gilt – den Forschungsfragen entsprechend – den Wertentscheidungen und Zielen des historischen Gesetzgebers.[65] Der zweite Teil geht von der Gegenwart aus und interpretiert höherrangige Vorgaben und das geltende Staatsbürgerschaftsrecht aus rechtsdogmatischer Sicht. Auch im dritten Teil arbeitet die Dissertation rechtsdogmatisch, sie schlägt zudem rechtspolitische Änderungen vor. Diese sind klar als solche gekennzeichnet. Im Rahmen eines Rechtsvergleichs blickt die Arbeit auch über die Grenze nach Deutschland und in die Schweiz. Die zwei Staaten regeln mehrfache Staatsangehörigkeiten verschieden: Während Deutschland Mehrfachstaatsbürgerschaften tendenziell vermeiden möchte, toleriert die Schweiz diese ausdrücklich. Zu prüfen ist daher, inwiefern die Regelungen der beiden Staaten auf die österreichische Rechtsordnung übertragbar wären.

[64] *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (1996) 129 f; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[6] (2021) Rz 546 ff.
[65] *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[6] (FN 64) Rz 551 f.

VI. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

A. Problemaufriss

B. Gang der Untersuchung

II. Mehrfachstaatsbürgerschaften in Österreich

A. Rechtspragmatismus in der Monarchie

1. Josephinische Einwanderungsgesellschaft bis 1832
2. Voluntaristisches System metternichscher Prägung
3. Konkretisierung des Staatsinteresses ab 1867

B. Generalisiertes öffentliches Interesse: Vermeidung als Prinzip

1. Mehrfachstaatsbürgerschaft im Umbruch: exklusive Zuteilung nach 1918
2. Neue Grundregel im StbG 1925
3. Verschärfung im StbG 1949
4. Vermeidung als Ziel völkerrechtlicher Vereinbarungen ab 1930

C. System auf wackligen Beinen: Neuere Entwicklungen seit den 1970er-Jahren

1. Diskriminierungsschutz: Mehrfachstaatsbürgerschaften für Abgestammte als Folge
2. Liberalisierung und Gleichstellung im familienbezogenen Erwerb
3. Unionsrechtliche Störfeuer
4. Innenpolitisierung: Gastarbeiter und türkische Wählerregister
5. Vorstöße für Doppelstaatsbürgerschaften – ein neuer Pragmatismus?

D. Zusammenführende Überlegungen

III. Gegenwärtige Probleme

A. Vorfrage: Sind die drei Säulen des StbG verschiedene Ordnungssysteme?

B. Abgestammt oder eingebürgert?

C. Eingewandert oder ausgewandert?

D. Die Zusicherung der Verleihung

E. Ex lege-Verlust und die Figur der Beibehaltung

F. Zwischenergebnis

IV. Lösungsmöglichkeiten

A. Grundsatz der Vermeidung

B. Grundsatz der Toleranz

V. Zusammenfassung und Thesen

VII. Zeitplan

WiSe 2021/22	Themenwahl und Literaturrecherche, Entwurf des Exposés
SoSe 2022	Fertigstellung des Exposés SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens (6 ECTS) VO Methodenlehre (4 ECTS)
WiSe 2022/23	SE aus dem Dissertationsfach (6 ECTS) Verfassen der Dissertation
SoSe 2023	SE aus dem Dissertationsfach (6 ECTS) Verfassen der Dissertation
WiSe 2023/24	SE aus einem zusätzlichen Fach (6 ECTS) Verfassen der Dissertation
SoSe 2024	Verfassen der Dissertation
WiSe 2024/25	Fertigstellung der Rohfassung der Dissertation
SoSe 2025	Fertigstellung und Abgabe der Dissertation Defensio

VIII. Literaturauswahl

Bar-Yaacov, Dual Nationality (1961)

Bauböck/Haller, Dual citizenship and naturalisation: global, comparative and Austrian perspectives (2021)

Baumruck, Staatsbürgerinnenschaft. Die Entwicklung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes für Ehefrauen und Kinder (Dissertation Universität Wien 2014)

Burger, Paßwesen und Staatsbürgerschaft in Heindl-Langer/Saurer (Hrsg), Grenze und Staat: Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867 (2000) 3

Burger, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (2014)

Buschmann, Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft (1833)

Cede, Kernbestand der Unionsbürgerschaft und Grundrechte in Schroeder/Obwexer (Hrsg), 20 Jahre Unionsbürgerschaft: Konzept, Inhalt und Weiterentwicklung des grundlegenden Status der Unionsbürger (2015) 79

de Groot, The European Convention on Nationality. A Step towards a Ius Commune in the Field of Nationality Law, MJ 7 (2000) 117

Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 (2017)

Edtstadler, Staatsbürgerschaft – System und Wirklichkeit, Österreichisches Standesamt 1983, 11

Edtstadler, Grundlagen für die Entwicklung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten – Materialiensammlung aus Salzburger Sicht, Österreichisches Standesamt 1985, 81, 92

Fasching, Staatsbürgerschaftsrecht im Wandel (2015)

Fessler/Keller/Pommerening-Schober/Szymanski, Das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht[7] (2006)

Gärditz, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013) 49

Goldemund/Ringhofer/Theuer, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1969)

Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit (1973)

Griller, Unionsbürgerschaft als grundlegender Status in Schroeder/Obwexer (Hrsg), 20 Jahre Unionsbürgerschaft: Konzept, Inhalt und Weiterentwicklung des grundlegenden Status der Unionsbürger (2015) 7

Hausenbichler, Das Staatsbürgerschaftsrecht der Österreichischen Republik in systematischer Darstellung (1947)

Heinl, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht[3] (1950)

Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht[7] (2022)

Hellbling, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949, ÖJZ 1950, 10

Hirsch Ballin, Citizen's Rights and the Right to be a Citizen (2014)

Holoubek, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT I/1 (2022)

Hoyer, Bemerkungen zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem StbG 1949, ÖJZ 1952, 505

Hörnig, Die mehrfache Staatsangehörigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung (1939)

Jaeger, Goldene und blecherne Reisepässe. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft im Lichte des Unionsrechts, ecolex 2019, 475

Kalekin-Fishman/Pitkänen (Hrsg), Multiple Citizenship as a Challenge to European Nation-States (2007)

Kammann, Probleme mehrfacher Staatsangehörigkeit (1984)

Karminski, Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. Eine staatsrechtliche Studie (1887)

Kelsen, Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte, Das österreichische Verwaltungsarchiv 1907, 195

Kolonovits, Staatsbürgerschaftsrecht in Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[2] (2017) 225

Korinek, Der gleichheitsrechtliche Gehalt des BVG gegen rassische Diskriminierung in FS Rill, 183

Lämmermann, Reformbedarf bei Mehrstaatigkeit und Generationenschnitt, Hohenheimer Horizonte 2018, 282

Liehr, Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht, 1. Teil: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht (1950)

Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts[2] (1962)

Mangoldt, Öffentlich-rechtliche und völkerrechtliche Probleme mehrfacher Staatsangehörigkeit aus deutscher Sicht, JZ 1993, 965

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht[11] (2015)

Mayerhofer/Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst II[5] (1896)

Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der Österreicherin nach ihrer Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen, ÖJZ 1957, 366

Milner, Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzesartikel L:1879. Über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft (1880)

Mussger/Fessler/Szymanski, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht[5] (1998)

Muzak, Nachträgliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Ex-lege-Verlust der Staatsbürgerschaft? Die Folgen des EuGH-Urteils Tjebbes für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, migraLex 2019, 66

Muzak, B-VG[6] (Stand: 1.10.2020, rdb.at)

Novak, Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, ZÖR 19 (1969) 145

Obwexer, Rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch „Südtiroler", JRP 26 (2018) 25

Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft, Doppelte Staatsbürgerschaft (1928)

Pavlidis, Art 7 in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar[2] (Stand 01.04.2019, rdb.at)

Plunger/Esztegar/Eberwein (Hrsg), StbG (2017)

Pöschl, Art 3 4. ZPEMRK in Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG (6. Lfg 2003)

Pöschl, Wahlrecht und Staatsbürgerschaft in FS Schäffer (2006) 633

Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008)

Pöschl, Migration und Mobilität, 19. ÖJT I/1 (2015)

Pöschl, Fremde – Migration – Staatsbürgerschaft in Eberhard/Holoubek/Kröll/Lienbacher/Störr (Hrsg), 100 Jahre Republik Österreich. Kontinuität – Brüche – Kompromisse (2021) 247

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht[6] (2021)

Reiter-Zatloukal, Ausgewiesen, abgeschoben: Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (2000)

Reiter-Zatloukal, Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933-1938, BRGÖ 2011, 291

Reiter-Zatloukal, Ehe, Staatsangehörigkeit und Migration – Österreich 1918-1938, BRGÖ 2012, 118

Reiter-Zatloukal, Staatsbürgerschaft als Politikum. Die Kontroverse um die Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen in der Ersten Republik, BRGÖ 2016, 99

Reiter-Zatloukal, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht in (Deutsch-)Österreich 1918-1920 in Jabloner/Olechowski/Zeleny (Hrsg), Die Verfassungsentwicklung 1918-1920 und Hans Kelsen (2020) 117

Rieder, Zur Bewilligung von DoppelstaatsbürgerInnenschaften im österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – eine kritische Analyse, juridikum 2016, 339

Ringhofer, Strukturprobleme des Rechtes: Dargestellt am Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (1966)

Scapinelli, Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft in Deutschösterreich. Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr 91 (1918)

Schwimann, Über die Verlusttatbestände des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes, ÖJZ 1955, 381.

Seidl-Hohenveldern, Familien- und staatsbürgerschaftsrechtliche Probleme im Verhältnis zwischen Großbritannien und Österreich, ÖJZ 1947, 185

Sejersen, I Vow to Thee My Countries: The Expansion of Dual Citizenship in the 21st Century, The International Migration Review 42 (2008), 523

Spiro, At Home in Two Countries: The Past and Future of Dual Citizenship (2016)

Spiro, The Past and (Post-COVID) Future of Dual Citizenship in Bauböck/Haller (Hrsg), Dual citizenship and naturalisation: global, comparative and Austrian perspectives (2021) 81

Stolleis, Untertan – Bürger – Staatsbürger. Bemerkungen zur juristischen Terminologie im späten 18. Jahrhundert in Vierhaus (Hrsg), Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung (1981) 65

Stolzlechner, Doppelstaatsbürgerschaft, Verlust der Staatsbürgerschaft und Willkürverbot – Anmerkungen zu VfGH 11.12.2018, E 3717/2018 in FS Thaler (2019) 185

Tanasoca, The Ethics of Multiple Citizenship (2018)

Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft Band I, Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen (1989)

Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft Band II, Verfassungsrechtliche Grundlagen und materielles Staatsbürgerschaftsrecht (1990)

Thienel, Strukturfragen des Staatsbürgerschaftsrechts in GS Ringhofer (1995) 166

Thienel, Art 6 B-VG in Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG (1. Lfg 1999)

Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Band 1 (1876)

Valchars/Bauböck, Migration & Staatsbürgerschaft (2021)

Vesque, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commerzial-, Militär- und Polizeinormen nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft (1842)

Vink/Schmeets/Mennes, Double standards? Attitudes towards immigrant and emigrant dual citizenship in the Netherlands, Ethnic and Racial Studies 42 (2019), 83

Von Münch, Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft (2007)

Waldert, Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht (1926)

Walter, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013) 7

Wagner, Paradigmenwechsel und schwankender Untergrund: Die europarechtliche Einhegung der Staatsangehörigkeit und ihre Einwirkungen auf das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, ZÖR 76 (2021) 951

Weinmann, Barriers to naturalization: How dual citizenship restrictions impede full membership, International Migration (2021), 1

Werner, Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerschaftsgesetzgebung, JBl 1946, 155

Werner, Vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung, JBl 1954, 5

Wiederin, Staatsbürgerschaftsrecht in Europa: Elemente und Entwicklungen, ZÖR 64 (2009) 421

Wiederin, Migration, Mobilität und Wahlrecht, 19. ÖJT I/2 (2015), 74

Yiğitbaşı, Doppelte Staatsbürgerschaft für die türkischstämmige Bevölkerung in Österreich? – Eine rechtliche und rechtspolitische Herausforderung, Europa ethnica 73 (2016) 17